

An der Spitze des ebenfalls im Jahre 1879 errichteten Ministeriums für Elsaß-Lothringen steht ein verantwortlicher Staatssekretär. Das Ministerium zerfällt in vier Abteilungen (Inneres; Justiz und Kultus; Finanzen, Gewerbe und Domänen; Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten) mit je einem Unterstaatssekretär an der Spitze.

Im Bundesrat ist Elsaß-Lothringen seit 1879 mit beratender Stimme vertreten.

In den Reichstag entsendet Elsaß-Lothringen seit 1874 15 Abgeordnete.

3. Die Verfassung des Preussischen Staates.

Die Verfassungsurkunde des Preussischen Staates trägt das Datum vom 31. Januar 1850. Sie zerfällt in 9 Titel, Allgemeine Bestimmungen und Übergangsbestimmungen. Es handeln

- | | |
|-------|--|
| Titel | I vom Staatsgebiet. |
| " | II von den Rechten der Preußen. |
| " | III vom Könige. |
| " | IV von den Ministern. |
| " | V vom Landtage. |
| " | VI von der richterlichen Gewalt. |
| " | VII von den nicht zum Richterstand gehörenden Staatsbeamten. |
| " | VIII von den Finanzen. |
| " | IX von den Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden. |

Es folgen Allgemeine Bestimmungen und Übergangsbestimmungen.

Die Artikel 1 und 2 des Titels I, der vom Staatsgebiet handelt, besagen: Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfang bilden das Preussische Staatsgebiet. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz geändert werden.

Der Preussische Staat ist 348 657 qkm groß und hat gegenwärtig etwa 38 Millionen Einwohner. Das Gebiet zerfällt in zwölf Provinzen: Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Rheinprovinz, Westfalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau. Die Hohenzollernschen Lande Hechingen und Sigmaringen bilden einen besonderen Regierungsbezirk mit dem Sitz der Regierung in Sigmaringen. Die Kreise dieses Bezirks (vier) führen die Bezeichnung Oberamt.